

Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

1. Allgemeines

1.1 Durchführung von Gottesdiensten ab Juni 2020

Nach der Entscheidung der Bundesregierung und der Landesregierung ist die Durchführung von Gottesdiensten ab dem Monat Mai 2020 wieder möglich.

Der Vorstand, als Kirchenleitung, der Apostolische Gemeinde des Saarlandes e.V. beabsichtigt, unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes schrittweise zu dem gewohnten Gottesdienstablauf zurückzukehren.

Ab dem **21.06.2020** wird wieder ein regelmäßiger Gottesdienst unter Beachtung der Abstandsregeln und Handhygiene sowie den nachstehend beschriebenen Bedingungen durchgeführt werden.

2. Vorbereitung von Gottesdiensten

1.2 Begrenzung der Gottesdienstteilnehmer

Um die Einhaltung des Mindestabstands gemäß den behördlichen Vorgaben zu gewährleisten, wird die maximale Teilnehmerzahl vom Vorstand der Apostolischen Gemeinde des Saarlandes e.V. festgelegt. Sofern keine behördlichen Obergrenzen festgelegt sind, kann die aus der Fläche des Kirchensaales errechnete Sitzplatzkennziffer mit einer Belegungsquote von 30 Prozent als Anhalt für eine Obergrenze dienen. Oder 30 Prozent der Sitzplatzkapazität. Dies wären rund 36 mögliche Sitzplätze ohne Empore.

Der Vorstand gewährleistet die Erstellung eines Sitzplanes für den Gottesdienstsaal einschließlich des Altarbereiches.

Der Sitzplan wird im Kirchengebäude ausgehängt.

Werden Plätze ausschließlich mit Gottesdienstbesuchern besetzt, die in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Mindestabstand entfallen.

Freizuhaltende Sitzplätze, oder zu besetzende Sitzplätze sind kenntlich zu machen.

1.3 Handreinigung und Desinfektionsmittel

Der Vorstand stellt Desinfektionsmittel und -spender zur Nutzung am Kircheneingang, am Zugang zu den Toilettenräumen und dem Kirchenausgang (oben) bereit.

An den Handwaschbecken müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Papierhandtücher vorhanden sein.

Jeder Gottesdienstbesucher hat selbst für den erforderlichen Mund- und Nasenschutz zu sorgen.

1.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Gemeindemitglieder, die nach den gesundheitsbehördlichen Hinweisen einer Risikogruppe angehören, entscheiden selbstverantwortlich, ob sie am Gottesdienst teilnehmen wollen oder nicht.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet der Vorstand die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer. Die Teilnehmerlisten verbleiben in der Kirche oder einem Vorstandsmitglied und sind vier Wochen unter Verschluss aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Mit der Erfassung in der Teilnehmerliste stimmt der Gottesdienstbesucher der Datenerhebung für diesen besonderen Anlass zu.

2. Durchführung von Gottesdiensten

2.1. Ordnungsdienst

Der Vorstand hat für die Durchführung und Hilfestellung der einzelnen Maßnahmen hierzu Mitglieder für den Ordnungsdienst bestimmt.

Folgende Aufgaben sind vom Ordnungsdienst wahrzunehmen:

- Lüften des Kirchensaales
- Bereitstellen von Papierhandtücher und Hygienemittel an allen Handwaschbecken
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregeln
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplanes
- Gewährleistung der Einhaltung behördlicher Vorgaben (Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Gewährleistung des Verlassens der Kirche nach Gottesdienstende unter Beachtung der Abstandsregel
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie Handschuhen.
- Der Vorstand gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor-, während und nach dem Gottesdienst durch geeignete Gemeindemitglieder.

2.2 Mund- und Nasenschutz bei behördlicher Anordnung

Solange das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in öffentlich-zugänglichen geschlossenen Räumen (Geschäfte oder Personennahverkehr) behördlich angeordnet ist, soll dieser Schutz auch für Gottesdienstteilnehmer gewährleistet werden. Daher dürfen Kirchen zum Gottesdienst nur mit Mund- und Nasenschutz betreten werden. Der Mund- und Nasenschutz darf erst nach dem Einnehmen des Sitzplatzes abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes während und zum Ende des Gottesdienstes ist der Mund- und Nasenschutz wieder anzulegen.

2.3 Liturgie

Der Gottesdienst wird im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt

Bei den Musikstücken des Gemeindegesangs wird die Gemeinde gebeten den Liedtext in den **eigenen** mitzubringenden Gesangbüchern still mitzulesen und nicht mitzusingen – wenn nur gesummt.

Zum Gottesdienstbeginn geht der Dienstleiter ohne Mund- und Nasenschutz an den Altar. Die Distanz des Dienstleiters und der ersten Sitzreihe wird mit 4 m eingehalten.

2.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Nach Freisprache und dem Gebet wird das Abendmahl nur vom Dienstleitenden empfangen. Hierzu entnimmt der Dienstleitende eine Hostie aus dem Kelch, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen.

Für die Gottesdienstteilnehmer ist der Empfang in Absprache der Vorstandsmitglieder als Kirchenleitung und auf Zustimmung der meisten Mitglieder das Heiligen Abendmahl (Empfang der Hostie) vorerst nicht vorgesehen.

Bei zukünftigen weiteren behördlichen Lockerungsmaßnahmen, ist diese Handhabung wieder neu zu überdenken. Wenn dies der Fall sein sollte, wird die Austeilung des Abendmahls (der Hostie) an alle Gottesdienstteilnehmern – wenn noch erforderlich – unter Beachtung der dann geltenden Abstands- und Hygienevorschriften durchgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn nach den ersten gemachten Erfahrungen die Austeilung der Hostie an alle Gottesdienstteilnehmer – unter Beachtung der besonderen Regeln - sinnvoll und praktikabel ist.

2.5 Weitere durchzuführende Handlungen

Sollten während der Zeit der Beachtung besonderer Abstands- und Hygieneregeln – wie Taufe, Segensspendung zu Trauungen, Hochzeitsjubiläen und Konfirmation - erforderlich sein, werden diese Handlungen ebenfalls unter der Beachtung der besonderen Regelungen durchgeführt.

2.6 Verabschiedung

Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Die Abstandsregel ist einzuhalten. Auf dem Kirchenvorhof gelten die üblichen Verhaltensregeln im öffentlichen Leben.

3. Seelsorgerische Betreuung

Kann das Gemeindemitglied den Gottesdienst nicht besuchen, weil es zur Risikogruppe gehört oder aus gesundheitlichen Gründen nicht am Gottesdienst teilnehmen, prüft der Vorstand, ob in diesem besonderen Fall das Gemeindemitglied durch Übersendung eines Gemeindebriefes (monatlich oder 14 tägig) seelsorgerisch versorgt wird. Überdies steht diesem Mitglied – wenn es zu Hause entsprechend techn. ausgerüstet ist – auch die Überlassung von CD's (Videoaufnahmen) vergangener Gottesdienste zur Verfügung. Wenn dies gewünscht wird, ist der Vorstand entsprechend zu informieren.

Der Vorstand